



Entscheidung Nr. 1902 (V) vom 25.04.1984
 bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 27.04.1984

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Bevollmächtigter Rechtsanwälte:

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 19.03.1984 eingegangenen Antrag am 25.04.1984 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Verleger:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Tanz der Teufel"
 Videofarbfilm
 VCL, Unterföhring

wird in die Liste der
 jugendgefährdenden Schriften
 aufgenommen.

Sachverhalt

- 1.) Die Firma VCL brachte die Videokopie des inhaltsgleichen 1982 in den USA produzierten Kinospiefilms Mitte April 1984 gleichzeitig mit dem Kinospiefilm auf den Markt, nachdem anstelle der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, die Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (Spio) auf kostenpflichtigen Antrag des Filmverleihers in einem Gutachten festgestellt hatte, der Film verstoße nicht gegen die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches, insbesondere nicht gegen § 131 StGB (Gewaltparagraph, sog. X-Freigabe für Erwachsene ab 18 Jahren, § 26 der FSK-Grundsätze). Die Juristenkommission besteht aus drei Juristen, die die Voraussetzung für das Richteramt besitzen müssen. Eine umfangreiche Vorlaufwerbung unter dem Slogan "Der härteste und sensationellste Horrorfilm dieses Jahres" löste eine große Nachfrage nach dem Kino- und Videofilm aus. Im Sommer 1983 war der Film in der amerikanischen Originalfassung auf dem "Fantastischen Filmfestival" in München gezeigt worden. Dort hat ihn der Vertreter des antragstellenden Stadtjugendamtes Ahlen (Westf.) bereits gesehen. In der Festival Information wurde der Film damals wie folgt angekündigt, worauf der Antragsteller hingewiesen hat:

"Essen Sie lieber nichts, bevor Sie sich diesen Film, der in den USA und England als "Horrorfilm des Jahres" gefeiert wurde, ansehen ! Filme der Marke "Ekel-Horror" sind bekanntlich nicht jedermanns Geschmack. Dennoch gehören auch sie auf den Spielplan eines einschlägigen Festivals. "Evil Dead" darf getrost als das "Nonplusultra" im Angebot des internationalen Horror-Kinos gelten. Streifen wie Tobe Hoopers "Texas Chainsaw-Massacre" oder George Romeros "Zombie" wirken gemessen an "Evil Dead" wie lustige Kinderfilme.

Die Veranstalter freuen sich, Ihnen diesen Film, der auf diversen Festivals (Paris, Knokke, Sitges) schon mit Preisen ausgezeichnet wurde, hier in München präsentieren zu können".

"Tanz der Teufel" ist das erste Produkt des knapp 20-jährigen amerikanischen Regisseurs Samuel M. Raimi. Als Vorlage diente der Roman "Evil Dead" des amerikanischen Bestseller-Autors Stephen King. Der Film wurde vom Publikum "triumphal" aufgenommen und mit Preisen überhäuft.

"Bester Film bei dem Festival in Knokke; bester Film bei dem Sitges Festival; erster Preis der Jury und erster Preis des Publikums auf dem Pariser Filmfest (Video Tip 1/84, S. 22).

2.) Der Film hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Er beginnt ganz harmlos. Drei Studentinnen und zwei Studenten (Ash, Cheryl, Linda, Scott und Shelly) machen sich mit einem PKW zu den dichtbewaldeten Abhängen von Tennessee auf. Dort wollen sie ein verlängertes Wochenende in einer einsamen Hütte verbringen. Inmitten dieser Idylle werden sie schon bald von unerklärlichen Erscheinungen geängstigt. Auf der Suche nach der Ursache stösst die Gruppe im Keller der Hütte auf ein in Menschenhaut gebundenes Buch, das mit Blut geschrieben ist und auf ein Tonband mit der Stimme eines lange vermissten Archäologen, der in fremder Sprache die bösen Kräfte des Waldes beschwört.

Die Fünf ahnen nicht das Verhängnis, das sie auslösen, als sie in ihrer Neugierde diesem Tonband lauschen: Der Wald erwacht, die Katastrophe ist nicht mehr aufzuhalten. Das erste Opfer ist Cheryl. Sie wird plötzlich von der eigenartigen Lust überfallen, durch den nächtlichen Wald zu laufen, ein Augenblick, auf den die Natur gewartet hat. Cheryl wird von Sträuchern, Lianen und Bäumen regelrecht vergewaltigt. Von nun an trägt Cheryl das Böse in sich; das nach und nach die gesamte Freundesschar dahinraffen wird. Zurück im Haus, verändert Cheryl sich zu einem zombiehaften Wesen. Sie fällt plötzlich ihre Freunde an und versucht sie zu töten. Shelly stösst sie mit aller Gewalt einen spitzen Bleistift in die Ferse. In Großaufnahme verfolgt die Kamera, wie die Besessene den Bleistift in der Wunde hin und her dreht, Blut herausschiesst und schliesslich, wie der Bleistift abbricht und ein Reststück in der Wunde bleibt. Die anderen werden auch von ihr angegriffen und quer durch das Zimmer geschleudert. Schliesslich unter Zuhilfenahme einer Axt gelingt es den jungen Männern, die Tobende in den Keller zu stossen. Mehrfach schlagen sie ihr mit der Axt auf den Kopf, ohne daß sie dadurch kampfunfähig wird. Erst nachdem es gelungen ist, die Falltür über dem Kellerloch zu schliessen, hat man vorübergehend Ruhe.

Als Scott nach seiner verletzten Freundin Shelly sehen will, wird er plötzlich von einem Wesen angegriffen, das ihm mit langen spitzen Krallen die Kopf- und Gesichtshaut von oben nach unten aufreißt und das Fleisch bloßlegt. Blutströme fliessen und besudeln Gesicht und Kopf des jungen Mannes. Scott kämpft mit dem Wesen, dessen Gestalt Ähnlichkeit mit seiner Freundin Shelly hat. Es gelingt ihm, den Kopf des Wesens in das offene Kaminfeuer zu halten. In Großaufnahme wird das widerliche Bild des verbrennenden Kopfes gezeigt. Eine abgestossene Mischung aus blutigem Fleisch und brandigen Wunden. Als Scott den Körper wieder aus dem Feuer zieht, greift das Wesen ihn erneut an und würgt ihn.

Scott wehrt sich mit einem langen Messer und sticht auf den anderen Körper ein. Nun kommt es zu einer widerwärtigen und abstoßenden Selbstzerfleischung- und Kannibalismus-Szene. Das Wesen beißt in sein Handgelenk und fängt an, das Fleisch in großen Stücken herauszureißen. In Großaufnahme sieht man, wie sich die Zähne in dem Arm verbeissen, daß Fleisch sich dehnt und dann mit schmatzenden Geräuschen sich vom Knochen löst. Sehnen und Adern hängen in Fetzen heraus. Schliesslich ist die Hand völlig vom Arm getrennt und fällt zu Boden. Immer noch hält die abgefressene Hand das lange Messer umklammert. Scott ergreift das Messer nun und stösst es dem Wesen bis zum Heft in den Rücken. Nun versucht das Wesen mit der unversehrten Hand und dem Armstumpf das Messer aus seinem Rücken herauszuziehen, was ihm nicht gelingt. Ekelhaft der Anblick, wie auch der blutige Armstumpf sich bemüht an das Messer heranzukommen. Der taumelnde, zerfleischte Körper der jungen Frau wird in einer langen Szene gezeigt. Ebenfalls das völlig verzerrte Gesicht. Diese abstoßenden Bilder werden mit einer entsprechenden Geräuschkulisse, die aus Schreien und undefinierbaren Tönen besteht, unterstützt. Flüssigkeiten spritzen aus dem Armstumpf und Blut fließt aus dem Gesicht des Wesens. Obwohl es voller Wunden und teilweise zerfleischt ist, steht es wieder auf und wankt auf Scott zu. Diesem gelingt es dann endgültig, es außer Gefecht zu setzen, indem er mit der Axt ein noch größeres Blutbad anrichtet. In detaillierten Aufnahmen wird gezeigt, wie Scott mit der Axt das Wesen völlig zerstückelt. Die abgehackten Gliedmaßen liegen am Boden und werden von der Kamera deutlich herausgestellt. Schliesslich noch einmal eine abschliessende Großaufnahme der noch immer blubbernden und sich bewegenden Gewebeteile. Am Ende bleibt nur eine blutige Masse, die Scott in ein Bettuch füllt und im Garten vergräbt.

Kurze Zeit später stirbt auch Scott an seinen schweren Verletzungen. Nun bleibt es dem zweiten jungen Mann, Ash, überlassen, sich gegen die Wesen zu verteidigen. Auch weiterhin bleibt der Film ein einziges Suhlen in Blut und Gewalt. Andere Inhalte, als das bestialische Abschachten von menschenähnlichen Wesen hat der Film jetzt nicht mehr.

Ash wird von einem Wesen angegriffen, das ehemals seine Freundin Linda war. Sie sticht ihm ein langes Messer in den Arm und leckt dann genüßlich das Blut vom Messer ab. Es kommt zu einem mörderischen Kampf. Blut sprudelt aus vielen Wunden. Ash gelingt es, das Messer immer wieder in den Körper des Wesens zu stechen. Dann schleppt er es in den Schuppen und fesselt den Körper mit Ketten. Seine Absicht ist, ihn mit der Elektrosäge zu zerstückeln. Das bringt er aber nicht fertig, weil der Körper eindeutig noch als seine ehemalige Freundin Linda erkennbar ist. Er beschränkt sich darauf, ein Grab im Garten auszuheben. Er legt den Körper hinein und bedeckt ihn mit Erde. Plötzlich schießt ihr Körper wieder aus dem Grab empor und fällt ihn an. Ihm wird das Fleisch in Fetzen vom Fuß gerissen. Er wehrt sich mit einem schweren Balken, den er immer wieder auf das Wesen schlägt, ohne es töten zu können. Schliesslich nimmt er den Spaten und hackt ihm mit einem kräftigen Schlag den Kopf ab. Der Rumpf fällt auf ihn und aus dem Halsstumpf schießen Blutströme. Der abgehackte Kopf liegt auf der Wiese und lacht.

Auch die noch verbleibenden ca. 30 Minuten des Films haben keine anderen Inhalte, als die eben geschilderten. Die folgenden Szenen beinhalten ausschliesslich grauenhafte Tötungsszenen, in deren Verlauf detailliert und in Großaufnahme gezeigt wird, wie menschliche Körper durchstoßen, zerstückelt, zerfetzt, zerschlagen, zermatscht oder sonstwie total zerstört werden können. Die Gewaltorgie gipfelt darin, in Zeitrafferaufnahmen zu zeigen, wie menschliche Körper zerfallen und verwesen. Um dem Gemetzel ein Ende zu machen, verbrennt der schwer verletzte Ash das Buch mit den Aufzeichnungen, ohne daß es zum Happy-End kommt. Der Dämon rast in das Holzhaus und macht es dem Erdboden gleich.

- 3.) Das antragstellende : begründet seinen Indizierungsantrag insbesondere wie folgt:
Die Detailschilderungen der absolut grausamen Tötungsakte könnten dazu führen, daß Kinder und Jugendliche gegen Gewaltanwendungen abstumpften. Ferner könnten sie bei Kindern und Jugendlichen ein gestörtes Verhältnis zu Schmerzempfindungen entwickeln und somit könnte ihre Hemmschwelle gegenüber Gewaltanwendungen sinken. Bei Kindern und Jugendlichen mit hohem Phantasiepotential könnten religiöse Ängste vor Geistern, Teufeln, Dämonen etc. ausgelöst werden.
Da der Film die "geübten Erwartungsmuster" der Zuschauer selten erfülle, sondern meist ins Gegenteil verkehre, versetze er jugendlichen Zuschauern in eine nahezu ständige höchste und damit schädigende Anspannung.
- 4.) Der bevollmächtigte Rechtsanwalt der Firma VCL beantragt Abweisung des Indizierungsantrages und wendet sich gegen die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 15a GjS.
Der Filminhalt sei nicht jugendgefährdend; auf keinen Fall sei eine eventuelle Jugendgefährdung offenbar i.S.v. § 15a GjS.
Bereits aus der Inhaltsangabe des Jugendamtes ginge hervor, daß es sich um einen auf die Alltagswelt nicht übertragbaren Spielfilm handele, der eine völlig realitätsferne Geschichte behandle. Grundmuster des Handlungsablaufes fänden sich in einer Vielzahl von Werken auch der Weltliteratur.
Soweit daraufhin gewiesen würde, daß durch diesen Film bei Zuschauergruppen Ängste vor Geistern, Teufeln o.ä. geweckt werden könnten, werde verkannt, daß dies praktisch auch für den gesamten Bereich der einschlägig nicht jugendgefährdenden Jugendliteratur gelte, wie Märchen "Hänsel und Gretel", in denen auch eine Vielzahl von Grausamkeiten gezeigt würden.
Es sei zwar zuzugeben, daß der Film Gewaltanwendungen gegen "Zombies" zeige. Dabei werde aber strikt vermieden, Gewalt gegen Menschen zu zeigen. Zwar hätten die Zombies noch annähernd menschliche Gestalt, seien aber derartig verfremdet dargestellt, daß keiner der Betrachter ernstlich auf den Gedanken kommen würde, hier sollte Gewalt gegen Menschen propagiert werden.
- 5.) Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.
Die Mitglieder des 3-er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge angesehen. Die Beisitzer haben die Entscheidungsgründe in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

- 6.) Der Videofilm "Tanz der Teufel" von VCL war antragsgemäss zu indizieren.
Der Indizierungsantrag war zulässig. Er wurde von einer anantragsberechtigten Behörde gestellt (§§ 11 Abs. 2 GjS i.V.m. § 2 DVO GjS). Der Videofilm fällt als Bild- und Tonträger nach § 1 Abs. 3 GjS unter der GjS. Die X-Freigabe des inhaltsgleichen Kinospiefilms für Erwachsene ab 18 Jahre durch die Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (Spio) steht der Zulässigkeit des Indizierungsantrages nicht entgegen.

Bei der ab 01.01.1972 von der Spio geschaffenen Möglichkeit (§ 26 der FSK-Grundsätze) anstatt den Film durch die FSK durch die Juristenkommission vor seiner ersten Aufführung vorzensurieren zu lassen, handelt es sich lediglich um einen Kundendienst für die Mitglieder der Spio., die Nachzensurmaßnahmen durch die Strafverfolgungsbehörden z.B. nach §§ 131 und 184 StGB abzuwehren. Die Gutachten der JK sind jedoch für die Strafverfolgungsbehörden unverbindlich (Horst von Hartlieb in "Medienrecht" hrg. von Schiwy/Schütz, Luchterhand Verlag 1977 zum Stichwort "Filmzensurrecht" S. 41).

- 7.) Ausnahmetatbestände nach § 1 Abs. 2 GjS, die einer Indizierung entgegenstanden hätten, wurden nicht geltend gemacht und lagen auch offensichtlich nicht vor.
- 8.) Ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte nicht angenommen werden. Dem stand die Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und die Leichtigkeit entgegen, mit der auch Kinder und Jugendliche den Film zum Mietpreis ab DM 2,-- Tagesmiete auch über größere Freunde etc. erhalten können.
- 9.) Der Indizierungsantrag ist auch begründet (§§ 1, 15a GjS).

Der Inhalt des Films "Tanz der Teufel" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197).

Diese Jugendgefährdung ist auch i.S.v. § 15a GjS offenbar, weil sie angesichts der blutrünstigen Metzelorgien von noch als Menschen erkennbaren Zombies klar und zweifelsfrei für jeden unvoreingenommenen Betrachter des Films zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.05.1979 - Az.: 10 K 1990/78). Offensichtlich jugendgefährdend ist der Film aus mindestens zwei Gründen: Der Film verletzt die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) in eklatanter Weise. Er wirkt ferner auf Minderjährige verrohend im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 2 GjS und damit sozialetisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112, bestätigt durch BVerwGE 25,118).

Verrohend wirken auf Kinder und Jugendliche nach den empirisch gesicherten Erkenntnissen der sozial-psychologischen Lerntheorie Medien u.a. dann, wenn sie Gewaltanwendungen im großen Stil und in epischer Breite oder selbstzweckhaft zeigen (vgl. Herbert Selg "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien" in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-30, Bauer/Selg "Gewaltdarstellungen im Fernsehen. Kennen wir die Folgen?" in BPS-Report 5/1981; zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1982, S. 16).

- 10.) Der Film "Tanz der Teufel" besteht, ohne auch nur den Ansatz einer halbwegs glaubhaften Dramaturgie erkennen zu lassen, aus einer wahllosen Aneinanderreihung plumper Mord- und Zerstückelungsszenen. Diese Gewalttaten werden von Zombies gegen Zombies ausgeführt, wobei aber immer erkennbar und für jeden Zuschauer gegenwärtig ist, daß es sich bei diesen sich zerstückelnden Wesen um Menschen, nämlich um die fünf Studentinnen und Studenten handelt, die das Haus für ein vergnügliches Wochenende aufgesucht hatten. Der weitaus überwiegende Teil des ca. 90 Minuten dauernden Films besteht aus ekel- und abscheuerregenden Mord- und Metzelszenen, deren Darstellung in epischer Breite Selbstzweck des Films ist. Diesem Zweck dient auch die äusserste Reduzierung eventueller Charaktere bei gleichzeitigem Schwelgen in blutrünstigen Schockwirkungen. Deshalb ist "Tanz der Teufel" trotz des triumphalen Empfanges durch ein bestimmtes Publikum und der Überhäufung mit Preisen bestimmter Festivals, von den Fachleuten unter den Filmkritikern einhellig und eindeutig verurteilt und abgelehnt worden.

Der Filmkritiker Joe Hill bescheinigt "Tanz der Teufel", daß er in der Darstellung unappetitlicher, ekelerregender Szenen andere vergleichbare Filme übertrifft. Gleichzeitig bezeichnet er ihn als "Orgie in Blut und Kannibalismus" ("film-dienst" Nr. 4 vom 21.02.1984, S. 68). Die Gutachterkommission des Kath. Instituts für Medieninformation rät deshalb von dem Besuch des Films ab ("film-dienst" a.a.O.).

Die Filmkritikerin Christiane Habich lehnt den Film noch kategorischer ab. Im "Filmbeobachter" Heft 2/1984, S. 28 schreibt sie u.a.:

"Nachdem in letzter Zeit Filme wie "Poltergeist" oder "The Howling" die Hoffnung auf eine Renaissance des Horror-Genres wieder haben aufleben lassen, kommt nun mit "Tanz der Teufel" ein verspäteter Nachfolger jener Art von amerikanischen Horrorfilmen der 70er Jahre in die Kinos, die den Untergang des Genres zu markieren schienen. Typisch für solche Filme, zu denen z.B. auch "Mother`s Day" und "Motel Hell" gehören, ist die äusserste Reduzierung der Charaktere bei gleichzeitigem Schwelgen in blutrünstigen Schockwirkungen. So sind denn auch in "Tanz der Teufel" die Protagonisten bloße Schemen, deren filmische Daseinsberechtigung allein darin besteht, Opfer des Bösen zu werden oder aber sich selbst in Täter zu verwandeln und damit also in der einen oder anderen Gestalt dem Gemetzel zu dienen, dessen ausgiebige Darstellung das einzige zu sein scheint, was den Film interessiert. Dementsprechend besteht "Tanz der Teufel" aus einer wahllosen Aneinanderreihung plumper Zerstückelungszenen und ähnlich effekthascherischer Momente. "

Auch die branchenfreundliche Zeitschrift "cinema" beurteilt den Film "Tanz der Teufel" negativ (Heft 2/84, S. 94):

".. Vieles an dieser Geschichte ist haarsträubend und nicht zuletzt scheußlich, wenn die nimmermüden Zombies allzu deutlich ihre zerfallenen Körper präsentieren oder sich selbst zerfleischen."

Lediglich die auflagenstarke Kundenzeitschrift "Video Tip" bescheinigt dem "Tanz der Teufel" Qualität und Humor. In Heft 1/84, S. 22, heisst es u.a.: "Viel Plastik, viel Latex, viele Special Effects. Doch das Wissen um diese Hilfsmittel wird den Betrachter nicht vor einer Überdosis Grusel schützen. 'Tanz der Teufel' ... verlangt selbst erfahrenen, hartgesottenen Horror-Freaks Respekt ab Die Geschichte der fünf Studenten .. ist makabrer als viele andere Filme dieses Genres und sie ist bei allen Schauern, die über den Zuschauer-Rücken laufen, humoristischer als manch anderer Horrorstreife. Das klingt paradox, macht aber letztlich die Qualität von 'Tanz der Teufel' aus. Diese Auffassung ist durch nichts belegt. Sie dient lediglich dem "Kundenfang". Das 3-er Gremium hat sie abgelehnt.

- 11.) "Tanz der Teufel" war auch dann als offenbar jugendgefährdend zu indizieren, wenn man den vorstehenden Ausführungen nicht folgt. Denn der Film ist auch deshalb offenbar jugendgefährdend, weil er die Menschenwürde in eklatanter Weise verletzt (Art. 1 Abs. 1 GG).

Im "Tanz der Teufel" bringen sich fünf Studentinnen und Studenten mit einer optischen Brutalität und Scheußlichkeit um, die in der Kinogeschichte ihresgleichen sucht. Moralischen Verurteilungen sucht der Regisseur sich mit einem allzu leicht durchschaubaren, billigen Trick zu entziehen. Die gegenseitige Metzerei der Studenten beginnt erst, nachdem sie durch den bösen Waldgeist in "lebende Leichen" (Zombies) also in "Nichtmenschen" verwandelt worden sind. Schon das Wissen der Zuschauer darum, daß es sich bei den sich gegenseitig umbringenden Wesen um die zu Anfang des Film auftretenden 5 Studenten handelt und die Tatsache, daß die einzelnen Zombies fast bis zu ihrem jeweiligen Ende vom Zuschauer mit jeweils einer der Studentinnen oder einem der Studenten identifiziert werden können, lassen den Trick des Regisseurs scheitern.

Es hat, worauf G. Schnelle in der Besprechung des Films "Zombie" ("film-dienst" vom 21.08.1979) mit Nachdruck hinweist, schon einmal genügt, die "Untermenschen" zu definieren - und schon war die Menschenwürde der Angehörigen dieser Gruppe außer Kraft gesetzt. Damals im Dritten Reich (1933-1945) waren es die Juden. Alle Verweise auf die Geschichte des Horrorfilms können hiervon nicht ablenken. Durch derartige Filme wird das Umfunktio-nieren von Gruppen von Menschen in Untermenschen verharmlost (vgl. dazu auch Anselm Hertz "Leiden und Sterben entfallen" in "film-dienst" Nr. 24 vom 30.11.1971 und Georg Seesslen "Aus rettungsloser Welt. Wie sich ein Genre verändert: zum neuen Horrorfilm" in "medium" 10/81, S. 9).

Die Kenntnis und Provokation dieser Zusammenhänge soll und kann dem ameri-kanischen Regisseur nicht angelastet werden. Mit seinen kaum 20 Jahren wird er die sich aus der jüngsten deutschen Geschichte ergebenden Zusammenhänge nicht (er)kennen. Von demjenigen, der den Film in Deutschland auf den Markt bringt oder darüber berichtet, muß zumindest eine entsprechende Reflexion erwartet werden

- 12.) Soweit der Antragsteller ein Abstumpfen gegen Gewaltanwendungen durch Be-trachten des Films durch Kinder und Jugendliche annimmt, wird auf die Aus-führungen von Prof. Herbert Selg in der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Heft 3, Bonn 1972, S. 23, verwiesen.

Ob das Betrachten des Films bei Kindern und Jugendlichen religiöse Ängste auslöst, kann dahingestellt bleiben, da dies nicht unter das GjS fällt. Das gleiche gilt für die vom Film nicht oder anders erfüllten "filmischen Strickmuster" bei bestimmten Zuschauern.

- 13.) Der Auffassung des bevollmächtigten Rechtsanwaltes der Firma VCL, es werde durch den Film strikt vermieden, Gewaltanwendungen gegen Menschen zu zeigen, zwar hätten die Zombies noch annähernd menschliche Gestalt, seien aber derartig verfremdet dargestellt, daß keiner der Betrachter ernstlich auf den Gedanken kommen könnte, hier sollte Gewalt gegen Menschen propagiert werden, konnte das 3-er Gremium nicht folgen. Dies wurde oben unter Randnummer 10 bereits aus-führlich dargelegt. Ergänzend wird verwiesen auf den Aufsatz von Georg Seesslen "Aus rettungsloser Welt - Wie sich ein Genre verändert: zum neuen Horrorfilm" in "medium" 10/81, S. 4 ff, insbesondere Seite 7. Kein Zuschauer dieses Films kann in Zweifel sein, daß die sich quälenden, metzelnden und mor-denden Wesen die fünf Studenten sind, die zu einem vergnüglichen Wochenende in das Waldhaus gefahren sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schrift-lich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12-er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

